



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 402/21 Datum: 04.05.2021 Status: öffentlich
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zu einer Grundstückszufahrt in Flessenow	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Buchs

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See (Vorberatung)	26.05.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	02.06.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Der Besitzer des Grundstücks in der Gemarkung Flessenow, Flur 1, Flurstück 27/1 hat einen Antrag auf eine 5 m Grundstückszufahrt gestellt. Eine Eilentscheidung wurde notwendig, da der Bauherr eine Fachfirma mit der Grundstücksgestaltung beauftragt hat.

Es wurde ein Vororttermin durchgeführt. Die Zufahrt muss über die Brunnenstraße erfolgen. Dem Antragssteller wird so eine ausreichende Grundstücksanbindung gewährleistet. In Anbetracht geplanter Baumaßnahmen in Flessenow, wurde dem Antragsteller lediglich erlaubt, die Zufahrt auf öffentlichem Boden mit Schotter (Betonrecycling) und auf einer Breite von maximal 4m zu befestigen.

Der Antrag wurde im Rahmen der Eilentscheidung unter folgenden Voraussetzungen bewilligt (siehe Beschlusstext).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine – die Kosten gehen zu Lasten des Antragsstellers

Anlage/n:

Antrag,

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dobin am See beschließt die Zustimmung im Rahmen einer Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Antrag auf Grundstückszufahrt für das Grundstück

in der Gemarkung Flessenow, Flur 1, Flurstück 27/1 unter folgenden Voraussetzungen zu bestätigen.

1. Die Breite der Grundstückszufahrt darf 4 Meter nicht überschreiten
2. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
3. Die Herstellung der Grundstückszufahrt darf nur von einer Fachfirma unter Einhaltung der für den Straßenbau geltenden Ausbaurichtlinien und Vorschriften vollzogen werden.
4. Aktuell darf der Zufahrt nur geschottert befestigt werden
5. Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Antragsteller eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim einzuholen.
6. Das auf dem Antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden.
7. Die Ausführung der Baumaßnahme hat binnen 12 Monate nach Erlaubniserteilung zu erfolgen. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün anzuzeigen.
8. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Zufahrt ist die Fertigstellung dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün zusammen mit einem Foto der abgeschlossenen Baumaßnahme anzuzeigen. Die Gemeinde Dobin am See, sowie das Amt Crivitz behält sich vor, eine Abnahme Vorort durchzuführen.

An die
Gemeinde (Stadt) Dobin am See
über das Amt Crivitz
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

- Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt**
 Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt

Name Antragsteller: Maik Paulig
Anschrift: Ehestorfer str. 27a, 21224 Rosengarten
Telefonnummer: 015118240036
E-Mail-Adresse: maik.paulig@online.de

Der Antrag bezieht sich auf die Herstellung einer Erstzufahrt
 Herstellung einer zweiten Zufahrt
 Veränderung / Erweiterung einer vorhandenen Zufahrt

Straße, Nummer: Brunnenstr. 6F
Gemarkung: Flessenow
Flur: 1 Flurstück: 27/1 & 26/4

- Der Antragsteller ist Eigentümer des genannten Grundstückes.
 Der Antragsteller ist nicht Eigentümer des genannten Grundstückes. Die Ermächtigung des Grundstückseigentümers liegt dem Antrag bei.

Die Breite der Zufahrt beträgt 4 m und ist dem beiliegenden Lageplan/ der Skizze zu entnehmen.

Die Bauarbeiten werden durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf eigene Kosten ausgeführt. Es ist beabsichtigt folgendes Unternehmen zu beauftragen:

Firma, Name, Anschrift

Andreas Apelt - Gartenornamente

Kladower Weg 11, D-19089 Augustenhof

Begründung: Zufahrt zum Stellplatz Zufahrt zur Garage/ zum Carport
 Gehweganbindung Sonstiges: _____
 Baugrundstück: innerhalb des Ortes außerhalb des Ortes

Der Straßenraum zwischen Straße und Baugrundstück ist:

unbefestigt (Grün-, Schotterstreifen, o.ä.)
 Straßengraben vorhanden
 Gehweg vorhanden
 Belag aus Rechteck-/ Verbundsteine Asphalt
 Plattenbelag _____
 Radweganlage vorhanden
 Belag aus Rechteck-/ Verbundsteine Asphalt
 Bordanlage an Straße vorhanden
 Hochbord Tief-/ Rundbord
 Material Naturstein Beton

Als Unterlagen sind beigelegt:

1. Lageplan/ Skizze mit Darstellung und Vermaßung der Zufahrt sowie mit Darstellung und Angaben zu vorhandenen Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Grünanlagen, Schaltschranken oder dergleichen
2. Foto der gegenwärtigen Situation (Bestandsaufnahme)

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrages die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen.
- das auf dem antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden darf.
- die Genehmigung auf Widerruf erteilt wird.
- wenn die Beseitigung oder Änderung der Zufahrt angeordnet wird, dieses auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen hat.
- für die Genehmigung des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

Die nachstehend aufgeführten besonderen Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

HH, 13.03.2021

Ort, Datum



Unterschrift des Antragstellers

Amt Crivitz

Besondere Bedingungen

für die Genehmigung einer Grundstücks- bzw. Baustellenzufahrt

1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat binnen 12 Monate nach Genehmigungserteilung zu erfolgen. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün anzuzeigen.
2. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist beim Bürgeramt, Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Crivitz zu beantragen.
3. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
4. Bis zum Abschluss der Bauarbeiten ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich.
Der Antragsteller als Auftraggeber haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Gemeinde bzw. Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüche, die auf eine ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
5. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und -verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
6. Für nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten kann die Gemeinde bzw. Stadt den Rückbau auf Kosten des Antragstellers verlangen.
7. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Zufahrt ist die Fertigstellung dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün zusammen mit einem Foto der abgeschlossenen Baumaßnahme anzuzeigen. Die Gemeinde bzw. Stadt behält sich vor, eine Abnahme Vorort durchzuführen.
8. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden, genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

HH, 13.03.2021

Ort, Datum



Unterschrift des Antragstellers



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 404/21 Datum: 06.05.2021 Status: öffentlich
Antrag auf zweite Grundstückszufahrt und Versetzung einer Straßenlaterne in der Gemarkung Retgendorf	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Buchs	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See ()	26.05.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	09.06.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flurstück 68/13 hat einen Antrag auf eine zweite Grundstückszufahrt und damit verbundene Umsetzung der Straßenlaterne um etwa 2m nach rechts gestellt. Für dieses Gebiet gibt es keine Einschränkung oder ähnliches durch Satzung in Bezug auf die Zufahrt. Weiterhin grenzen die Grundstücke direkt an den Straßenkörper. Die Zufahrt ist somit nicht Antragspflichtig.

Die Versetzung der Laterne ist schon. Eine Versetzung ist notwendig damit der Eigentümer seine Zufahrt ordentlich nutzen kann. Ein Stromkasten ragt bereits in den Zufahrtsbereich.

Eine Versetzung hat keine negativen Auswirkungen auf die Ausleuchtung der Straße bei Dunkelheit.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung der Laterne unter den in dem Beschlussvorschlag angegebenen Bedingungen zuzustimmen. Dem Antrag kann auch ohne Notwendigkeit des Antrags zugestimmt werden, da mit dem Bescheid nochmal der Hinweis erfolgt, dass Regenwasser über die Zufahrt nicht auf die Straße abgeleitet werden darf.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine- die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers

Anlage/n:

Antrag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dobin am See beschließt dem Antrag für das Grundstück in der

Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flurstück 68/13 auf eine zweite Zufahrt und der Versetzung der Laterne um 2m nach rechts unter folgenden Bedingungen Zuzustimmen.

1. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Antragsteller eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim einzuholen.
3. Das auf dem Antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden.
4. Die Ausführung der Baumaßnahme hat binnen 12 Monate nach Erlaubniserteilung zu erfolgen. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün anzuzeigen.
5. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Zufahrt ist die Fertigstellung dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün zusammen mit einem Foto der abgeschlossenen Baumaßnahme anzuzeigen. Die Gemeinde Dobin am See, sowie das Amt Crivitz behält sich vor, eine Abnahme Vorort durchzuführen.

An die
Gemeinde (Stadt) Dobin am See
über das Amt Crivitz
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

- Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt
 Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt

Name Antragsteller: Daniel Chappuzeau
Anschrift: Sperberweg 6, 19067 Dobin am See

Telefonnummer: 0173/7188220
E-Mail-Adresse: chappuzeau@web.de

Der Antrag bezieht sich auf die Herstellung einer Erstzufahrt
 Herstellung einer zweiten Zufahrt
 Veränderung / Erweiterung einer vorhandenen Zufahrt

Straße, Nummer: Sperberweg 6
Gemarkung: Retgendorf
Flur: 1 Flurstück: 68/13

- Der Antragsteller ist Eigentümer des genannten Grundstückes.
 Der Antragsteller ist nicht Eigentümer des genannten Grundstückes. Die Ermächtigung des Grundstückseigentümers liegt dem Antrag bei.

Die Breite der Zufahrt beträgt 4 m und ist dem beiliegenden Lageplan/ der Skizze zu entnehmen.

Die Bauarbeiten werden durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf eigene Kosten ausgeführt. Es ist beabsichtigt folgendes Unternehmen zu beauftragen:

Firma, Name, Anschrift

Begründung: Zufahrt zum Stellplatz Zufahrt zur Garage/ zum Carport
 Gehweganbindung Sonstiges: _____
 Baugrundstück: innerhalb des Ortes außerhalb des Ortes

Der Straßenraum zwischen Straße und Baugrundstück ist:

unbefestigt (Grün-, Schotterstreifen, o.ä.)
 Straßengraben vorhanden
 Gehweg vorhanden
 Belag aus Rechteck-/ Verbundsteine Asphalt
 Plattenbelag _____
 Radweganlage vorhanden
 Belag aus Rechteck-/ Verbundsteine Asphalt
 Bordanlage an Straße vorhanden
 Hochbord Tief-/ Rundbord
 Material Naturstein Beton

Als Unterlagen sind beigefügt:

1. Lageplan/ Skizze mit Darstellung und Vermaßung der Zufahrt sowie mit Darstellung und Angaben zu vorhandenen Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Grünanlagen, Schaltschränken oder dergleichen
2. Foto der gegenwärtigen Situation (Bestandsaufnahme)

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrages die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen.
- das auf dem antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden darf.
- die Genehmigung auf Widerruf erteilt wird.
- wenn die Beseitigung oder Änderung der Zufahrt angeordnet wird, dieses auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen hat.
- für die Genehmigung des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

Die nachstehend aufgeführten besonderen Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Pelldorf, den 13.04.21
 Ort, Datum


 Unterschrift des Antragstellers

Amt Crivitz

Besondere Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstücks- bzw. Baustellenzufahrt

1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat binnen 12 Monate nach Genehmigungserteilung zu erfolgen. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün anzuzeigen.
2. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist beim Bürgeramt, Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Crivitz zu beantragen.
3. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
4. Bis zum Abschluss der Bauarbeiten ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich.
Der Antragsteller als Auftraggeber haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Gemeinde bzw. Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen, die auf eine ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
5. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und -verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
6. Für nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten kann die Gemeinde bzw. Stadt den Rückbau auf Kosten des Antragstellers verlangen.
7. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Zufahrt ist die Fertigstellung dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün zusammen mit einem Foto der abgeschlossenen Baumaßnahme anzuzeigen. Die Gemeinde bzw. Stadt behält sich vor, eine Abnahme Vorort durchzuführen.
8. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden, genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

Belp-des-1304-21
Ort, Datum

Orag
Unterschrift des Antragstellers



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 405/21 Datum: 06.05.2021 Status: öffentlich
Antrag auf Grundstückszufahrt in der Gemarkung Flessenow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Buchs	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	26.05.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	09.06.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Flessenow, Flur 1, Flurstück 68/13 hat einen Antrag auf eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von 4 m beantragt.

Die Breite von 4 m liegt innerhalb der Vorgaben.

Die Amtsverwaltung empfiehlt dem Antrag unter den in dem Beschlussvorschlag aufgeführten Bedingungen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine- Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers

Anlage/n:

Antrag, Skizze, Bilder

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dobin am See beschließt dem Antrag auf eine 4 m breite Grundstückszufahrt in der Gemarkung Flessenow, Flur 1, Flurstück 68/13 unter folgenden Bedingungen zuzustimmen.

1. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Die Herstellung der Grundstückszufahrt darf nur von einer Fachfirma unter Einhaltung der für den Straßenbau geltenden Ausbaurichtlinien und Vorschriften vollzogen werden.

3. Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Antragsteller eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim einzuholen.
4. Das auf dem Antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden.
5. Die Zufahrt ist analog (Optik) zum Geh- und Radweg (sofern vorhanden) zu befestigen.
6. Die Ausführung der Baumaßnahme hat binnen 12 Monate nach Erlaubniserteilung zu erfolgen. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün anzuzeigen.
7. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Zufahrt ist die Fertigstellung dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün zusammen mit einem Foto der abgeschlossenen Baumaßnahme anzuzeigen. Die Gemeinde Dobin am See, sowie das Amt Crivitz behält sich vor, eine Abnahme Vorort durchzuführen.

Begründung: Zufahrt zum Stellplatz Zufahrt zur Garage/ zum Carport
 Gehweganbindung Sonstiges: _____
 Baugrundstück: innerhalb des Ortes außerhalb des Ortes

Der Straßenraum zwischen Straße und Baugrundstück ist:

unbefestigt (Grün-, Schotterstreifen, o.ä.)
 Straßengraben vorhanden
 Gehweg vorhanden
 Belag aus Rechteck-/ Verbundsteine Asphalt
 Plattenbelag _____
 Radweganlage vorhanden
 Belag aus Rechteck-/ Verbundsteine Asphalt
 Bordanlage an Straße vorhanden
 Hochbord Tief-/ Rundbord
 Material Naturstein Beton

Als Unterlagen sind beigefügt:

1. Lageplan/ Skizze mit Darstellung und Vermaßung der Zufahrt sowie mit Darstellung und Angaben zu vorhandenen Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Grünanlagen, Schaltschränken oder dergleichen
2. Foto der gegenwärtigen Situation (Bestandsaufnahme)

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrages die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen.
- das auf dem antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden darf.
- die Genehmigung auf Widerruf erteilt wird.
- wenn die Beseitigung oder Änderung der Zufahrt angeordnet wird, dieses auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen hat.
- für die Genehmigung des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

Die nachstehend aufgeführten besonderen Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Schwerin, 07.04.2021

Ort, Datum

M. Humke

Unterschrift des Antragstellers

Amt Crivitz

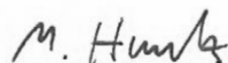
Besondere Bedingungen

für die Genehmigung einer Grundstücks- bzw. Baustellenzufahrt

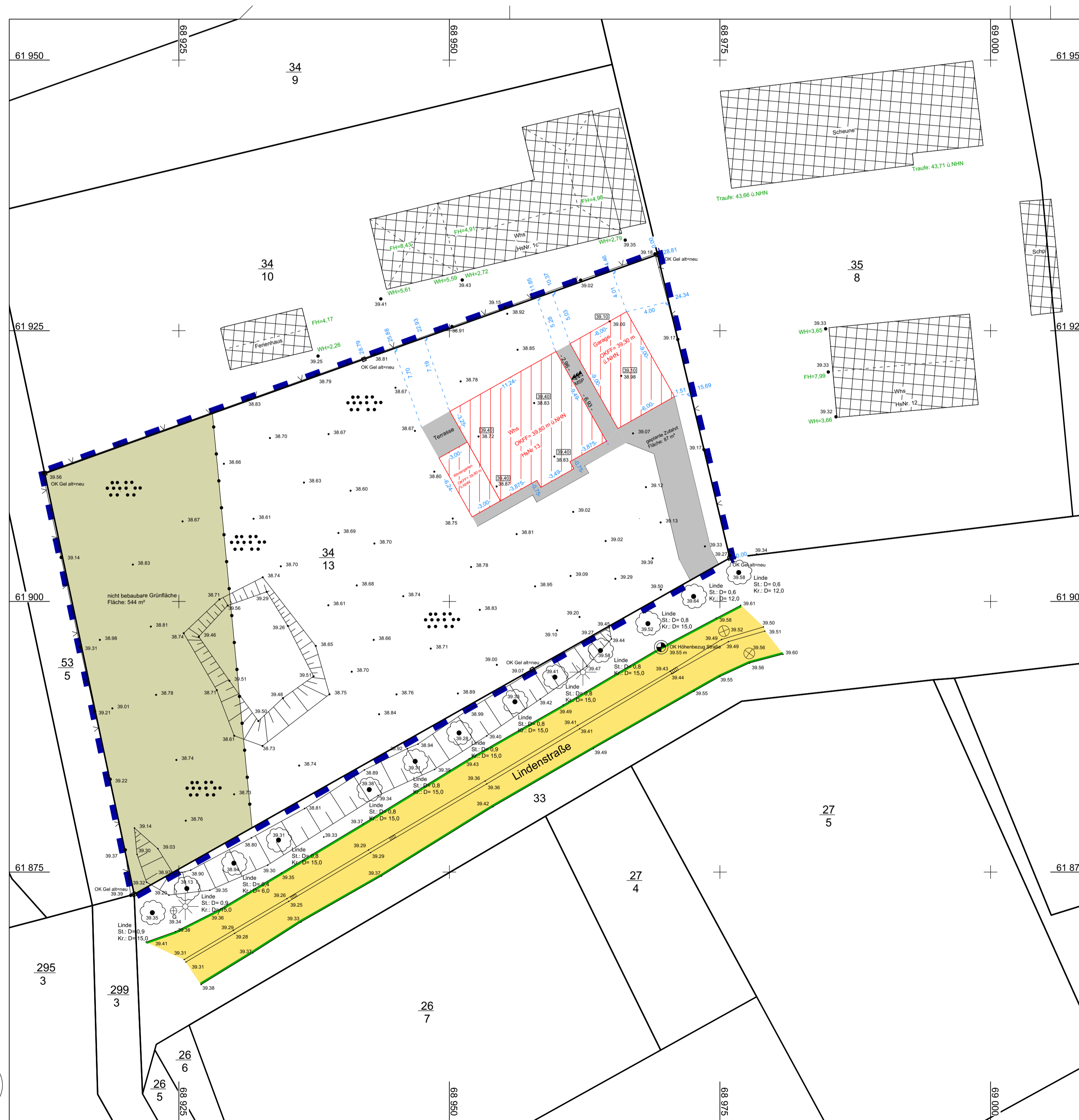
1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat binnen 12 Monate nach Genehmigungserteilung zu erfolgen. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün anzuzeigen.
2. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist beim Bürgeramt, Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Crivitz zu beantragen.
3. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
4. Bis zum Abschluss der Bauarbeiten ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich.
Der Antragsteller als Auftraggeber haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Gemeinde bzw. Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüche, die auf eine ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
5. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und -verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
6. Für nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten kann die Gemeinde bzw. Stadt den Rückbau auf Kosten des Antragstellers verlangen.
7. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Zufahrt ist die Fertigstellung dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün zusammen mit einem Foto der abgeschlossenen Baumaßnahme anzuzeigen. Die Gemeinde bzw. Stadt behält sich vor, eine Abnahme Vorort durchzuführen.
8. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden, genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

Schwerin, 07.04.2021

Ort, Datum



Unterschrift des Antragstellers



Zeichenerklärung

Schraffuren		Linien	
	vorhandene bauliche Anlagen oder Bauteile (lit. BauVorV M-V vom 10.07.2006, Anlage 1)		zu bearbeitende bauliche Anlagen oder Bauteile (lit. BauVorV M-V vom 10.07.2006, Anlage 1)
	geplante bauliche Anlagen oder Bauteile (lit. BauVorV M-V vom 10.07.2006, Anlage 1)		Baugrenze (lit. FlanzV *90 Pkt. 3.5)
	Fläche, die von Baualten betroffen sind (lit. BauVorV M-V vom 10.07.2006, Anlage 1)		Baulinie (lit. FlanzV *90 Pkt. 3.4)
	Straßenverkehrsflächen/ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (lit. FlanzV *90 Pkt. 6.1 und 6.2)		Grenzen des Grundstücks (lit. BauVorV M-V vom 10.07.2006, Anlage 1)
	Grünflächen laut B-Plan		antike Flurstücksgrenzen
	Stellplätze / Einfahrten / Zwespans / Terrassen		Flurstücksgrenzen bedürfen noch einer Übertrabe in die Liegenschaftsdokumentation
			Abstandsflächen
			Tiefe der Abstandsfläche in m
			Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen laut B-Plan
			Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen
			Straßenbegrenzungslinie
			Kante geplanter Gehweg bzw. Straße

Punkte		Texte	
	Höhenberg (örtlich)	Zpf	... Zaunpfahl
	Eingang / Zufahrt	BSt	... Betongrenstein
	Flurstück	GR	... Graitgrenstein
	Flurstück	B	... Bolzen
	Flurstück	SM	... Schlagsmarke
	Flurstück	RM	... Rohr mit Marke
	Flurstück	N	... Nagel
	Flurstück	OKFF	... Oberkante Fertigfußboden geplant
	Flurstück	OKS	... Oberkante Stollplatte geplant
	Flurstück	MWS	... Wohnhaus
	Flurstück	CP	... Carport
	Flurstück	Ga	... Garage
	Flurstück	StPl	... Stellplatz

Nach Vorgabe des Entwurfsverfassers wurden:
 - die Baukörper legemäßig auf das Grundstück eingeordnet
 - die Baukörper höhenmäßig eingeordnet (geplante Höhenangabe im Kasten)

Dieser Lageplan wurde auf der Grundlage amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Messung angefertigt. Die Übereinstimmung des im Lageplan dargestellten tatsächlichen Bestandes mit den Nachweisen des Liegenschaftskatasters wird bestätigt.

Nachweis der Einhaltung der Festsetzung des B-Planes:

Festsetzungen B-Plan	Angaben zum Bauvorhaben
WA	WA
T	T
GRZ 0,3	GRZ 0,15
o	o
SD, WD, KWD, MD	SD
DNG 25° - 48°	DNG 45°
OKFF 0,5 m über mittleren Höhenlage Fahrbahnmitte	OKFF 0,25 m über mittleren Höhenlage Fahrbahnmitte

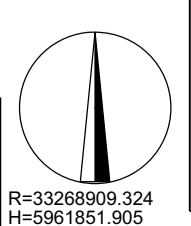
Für die Richtigkeit:

Mirko Hantz
Vermessungsassessor

Lageplan zum Bauantrag

Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen
 Bauvorlagenverordnung - BauVorV M-V
 vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S.612)

Gemeinde Dobin am See, Gemarkung Flessenow; Flur 1; Flurstück 34/13		Maßstab 1 : 250
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses; Lindenstraße 13, Flessenow		
Lageplan zum Bauantrag; Bauherren Mirko und Caroline Hantz		
Bezugssystem	Lage: ETR89	Bilddatei: LPzBA
	Höhe: DHHN 2016	Blatt-Nr1 (1)
		Blattformat: Schwerin, den 08-Mär-2021
		41,7 cm x 61,0 cm











Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 406/21 Datum: 18.05.2021 Status: öffentlich
Beschluss zur 2. Berichtigung des F-Plans Retgendorf im Bereich der 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Siraf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	09.06.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Der Flächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Retgendorf wurde im Mai 2004 wirksam.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist ein Teilbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) dargestellt.

Damit weicht die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seiner Zulässigkeit für eine Gemeinbedarfsfläche und eine Grünfläche sowie der Fläche für Versorgungsanlagen (Löschwasser) von den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ab.

Die Festsetzung des Mischgebietes (MI) im Anschluss an den Kindergarten entfällt. Die Fläche soll für eine ggf. erforderliche Erweiterung des Kindergartens sowie weitere mögliche gemeindliche Funktionen vorgehalten werden. Daher wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Für eine Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes (WA) erfolgt die Änderung in eine Grünfläche (Sport und Spiel). Hier sollen für das gesamte Wohngebiet multifunktional die Nutzungen für Erholung, Spiel- und Sportaktivitäten und als Festwiese ermöglicht werden.

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird im nördlichen Bereich der Grünfläche eine Fläche für Versorgungsanlagen vorgehalten.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde nach § 13a BauGB "Bebauungspläne der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern zu müssen. Unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes kann der Flächennutzungsplan im Weg der Berichtigung angepasst werden.

Der Gemeinde Dobin am See wird empfohlen, den Beschluss zur 2. Berichtigung des F-Plans im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Planzeichnung und Begründung

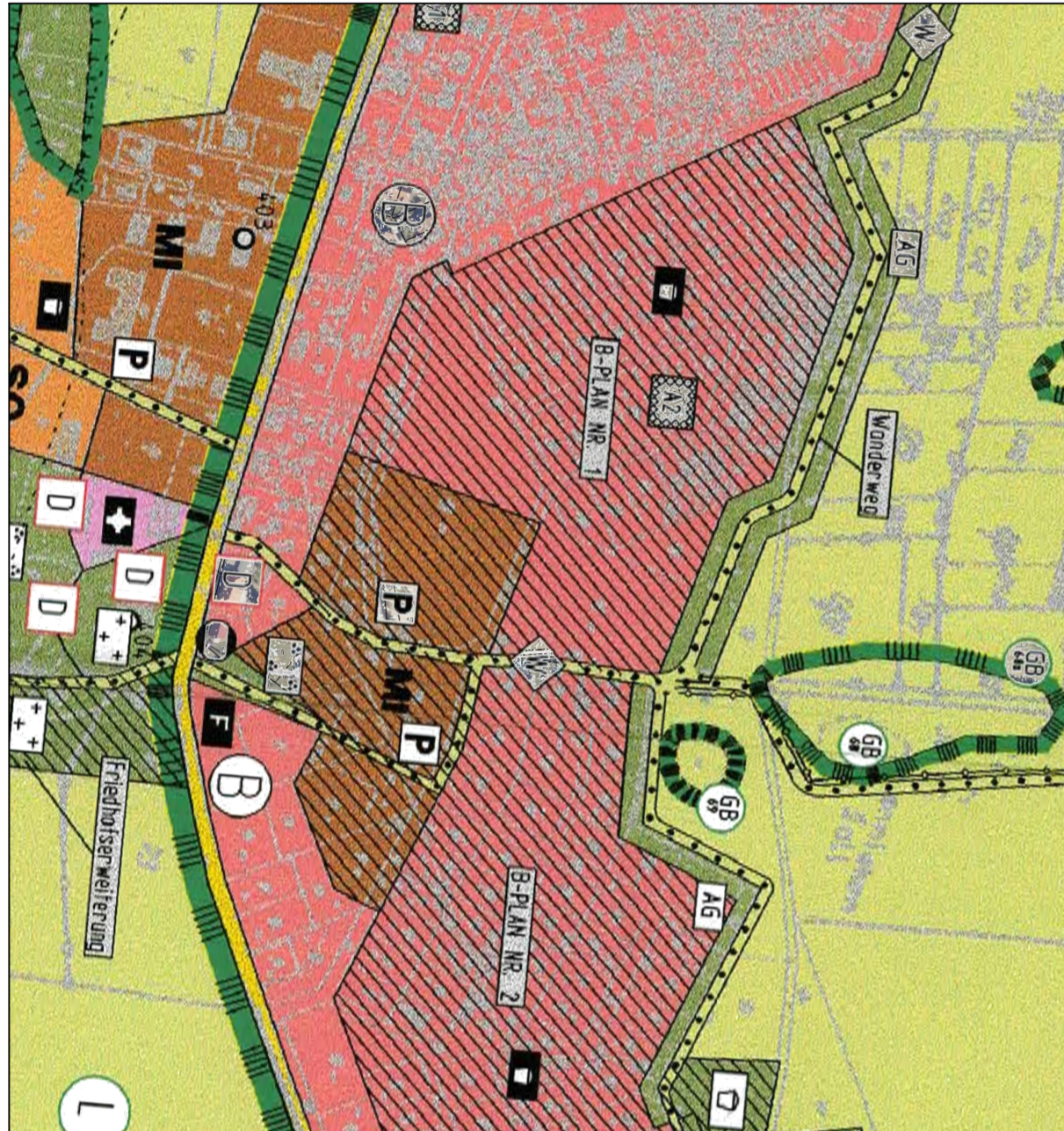
Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Dobin am See beschließt gemäß § 13a Abs. 2 BauGB die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 Retgendorf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Dobin am See

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Retgendorf von Mai 2004

Maßstab: 1 : 4 000



DARSTELLUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

Bauflächen und Baugebiete	§ 5 (2)NR.1 BAUGB
Allgemeine Wohngebiete	§ 1 (2)NR.3 BAUNVO
Dorfgebiete	§ 5 BAUNVO
Mischgebiete	§ 6 BAUNVO
Sondergebiete Erholung	
Wochenend- u. Ferienhäuser	§ 10 BAUNVO
Campingplatz	§ 10 BAUNVO
Flächen für den Gemeinbedarf	§ 5 (2)NR.2 BAUGB
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende	
Feuerwehr	
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 (2)NR.3 BAUGB
Überörtliche Rad-,Wander- u. Reitwege	
Grünflächen	§ 5 (2)NR.5 BAUGB
Sportplatz	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
Bodendenkmal Beseitigung nach Genehmigung	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
geplante Nutzungen	

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf (Verfahren nach § 13a BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Retgendorf im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

Dobin am See, den
Der Bürgermeister

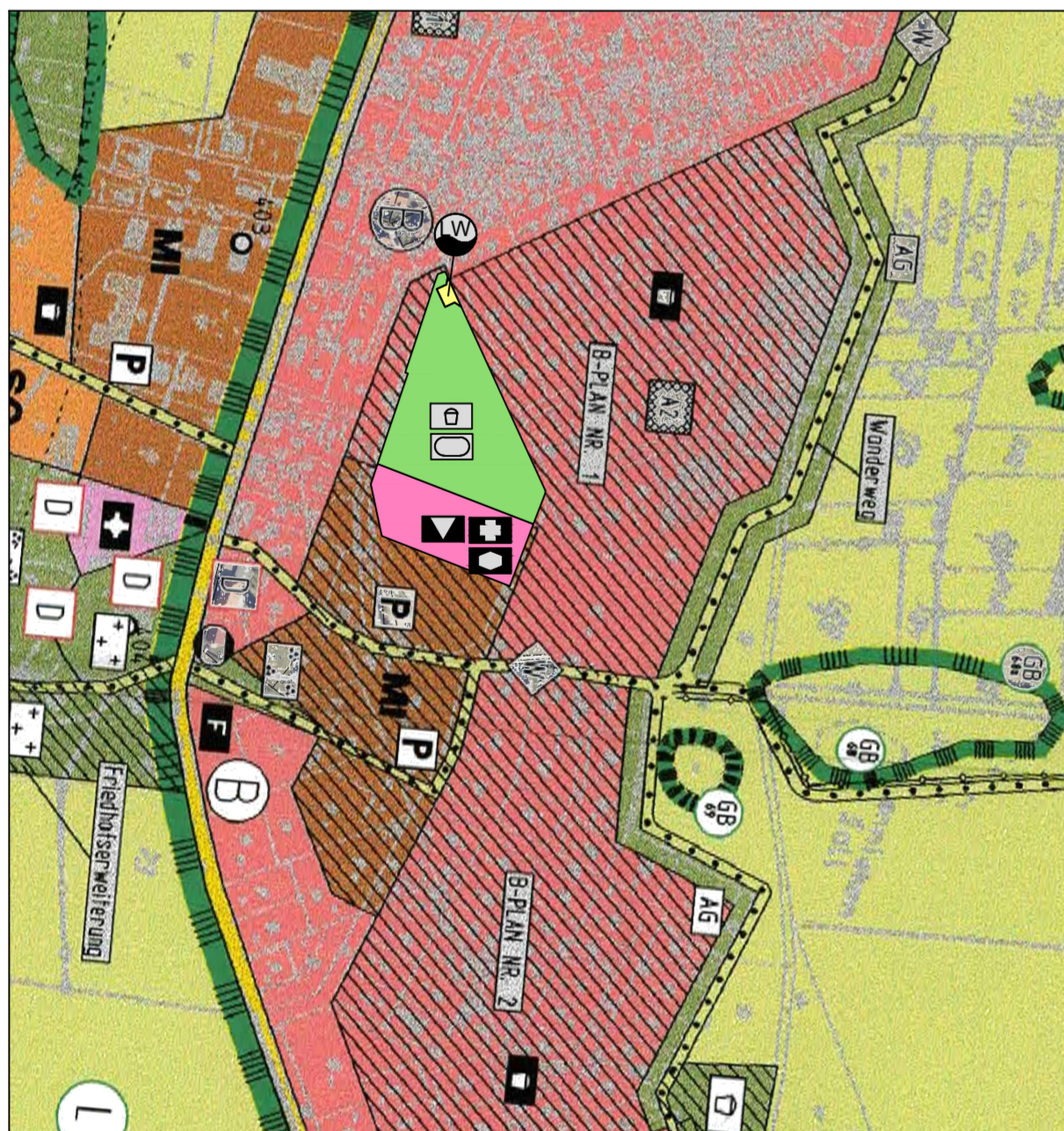
2. Der Beschluss sowie die Stelle, bei der die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Crvitzer Amtsbote“ Jahrgang.... Nr. und Internet <https://www.amt-crvitz.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB sowie § 5 Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Crvitzer Amtsboten“ wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Retgendorf im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wirksam.

Dobin am See, den
Der Bürgermeister

Darstellung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Maßstab: 1 : 4 000



Planzeichenerklärung 2. Berichtigung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

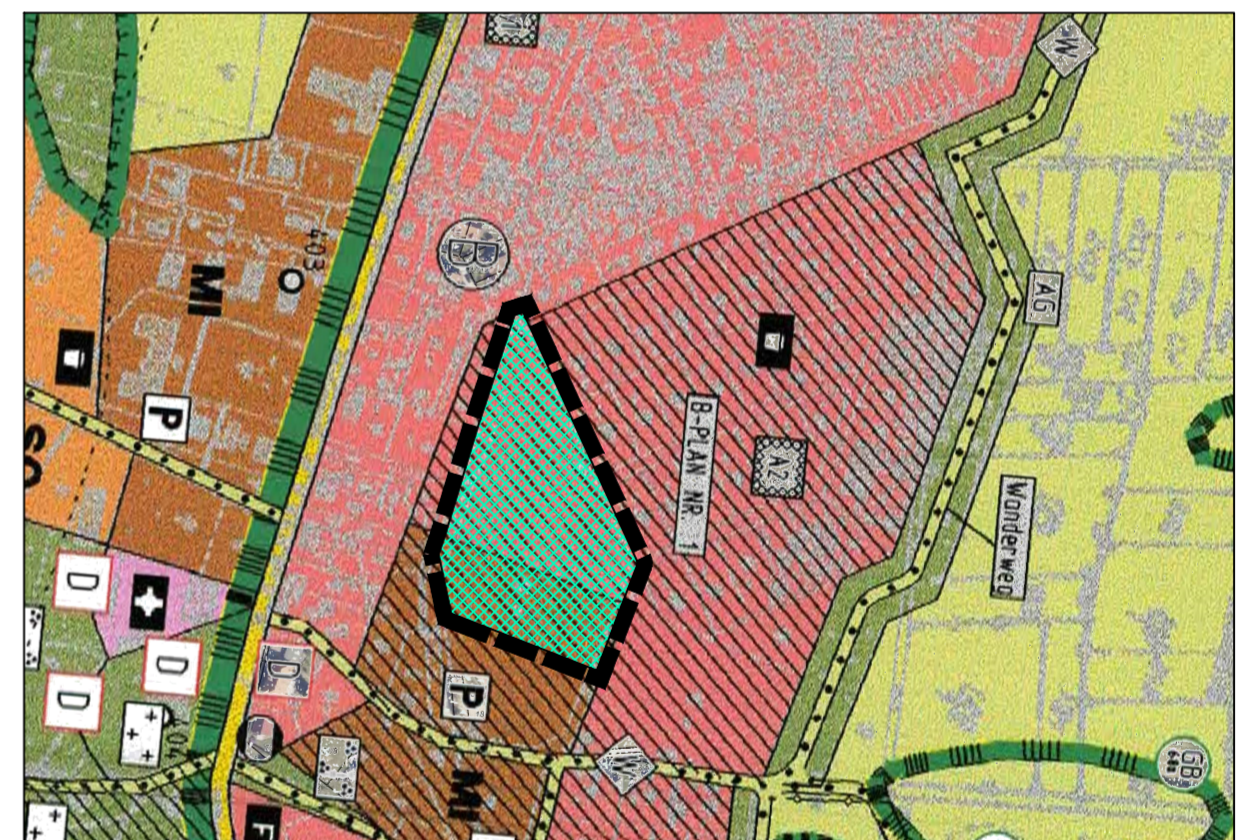
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen
	Löschwasserversorgung (Zusatzzeichen)

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr. 5 BauGB)

	Grünflächen
	Sportplatz
	Spielplatz

Änderungsbereich der 2. Berichtigung



Rechtswirksam:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	Mai 2021
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Dobin am See

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Retgendorf von Mai 2004

Maßstab 1 : 4.000

Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz
Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
19057 Schwarm, Ziegeleienweg 3
e-mail: g.schwarz@bwm-od.de
Telefon: 0385/489759800
Fax: 0385/489759809

Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt
Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
CAD - Zeichnen - GIS - Computerservice
19057 Schwarm, Ziegeleienweg 3
e-mail: f.ortelt@bwm-od.de
Telefon: 0385/489759802
Fax: 0385/489759809

Begründung zur 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf

Der Flächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Retgendorf wurde im Mai 2004 wirksam. 2004 erfolgte die Fusion mit der ehemaligen Gemeinde Rubow zur Gemeinde Dobin am See, so dass der Flächennutzungsplan von 2004 nunmehr einen Teilflächennutzungsplan darstellt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist heute überwiegend bebaut. Die Eigenheimbebauung erfolgte zwischen der Straße nach Neu Schlagsdorf im Norden und der Grünen Straße / Am Soll im Süden. Im südlichen Geltungsbereich wurde der Kindergarten errichtet. Westlich und östlich des Kindergartens sind entlang des Hohlweges weitere Eigenheimgrundstücke entstanden, die den südlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 bilden.

Die Flächen zwischen der nördlichen Eigenheimbebauung und der südlichen Bebauung (Kindergarten und Eigenheime) sind bisher noch nicht bebaut worden (Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf).

Die Gemeinde setzt mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 die Vervollständigung der baulichen Entwicklung des Wohngebietes entsprechend des wirksamen Flächennutzungsplanes fort und setzt somit den Bebauungsplan Nr. 1 vollständig um. Die verkehrliche Erschließung sowie die Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung haben diese Weiterentwicklung, soweit zum Zeitpunkt der damaligen Erschließung möglich, berücksichtigt. Die Entwicklung des Standortes ist damit abgeschlossen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan von Mai 2004 ist ein Teilbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) dargestellt. Damit weicht die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seiner Zulässigkeit für eine Gemeinbedarfsfläche und eine Grünfläche sowie der Fläche für Versorgungsanlagen (Löschwasser) von den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ab.

Die Festsetzung des Mischgebietes (MI) im Anschluss an den Kindergarten entfällt. Die Fläche soll für eine ggf. erforderliche Erweiterung des Kindergartens sowie weitere mögliche gemeindliche Funktionen vorgehalten werden. Daher wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Für eine Teilfläche des Allgemeines Wohngebietes (WA) erfolgt die Änderung in eine Grünfläche (Sport und Spiel). Hier sollen für das gesamte Wohngebiet multifunktional die Nutzungen für Erholung, Spiel- und Sportaktivitäten und als Festwiese ermöglicht werden.

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird im nördlichen Bereich der Grünfläche eine Fläche für Versorgungsanlagen vorgehalten.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach dem § 13a (2) Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern zu müssen.

Unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes kann der Flächennutzungsplan im Weg der Berichtigung angepasst werden.

Dobin am See, den

Bürgermeister



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 409/21 Datum: 28.05.2021 Status: öffentlich
Bestätigung des Planungsstandes für den Umbau der gemeindlichen Haltestellen auf Barrierefreiheit zur Stellung des Fördermittelantrages beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Kozyan	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See ()	Sitzungstermin 09.06.2021
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Die Planungen für den Umbau der gemeindlichen Haltestellen auf Barrierefreiheit sind bis zur Leistungsphase 3 abgeschlossen. Somit kann jetzt der Fördermittelantrag beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

Der Planungsstand stellt sich wie folgt dar:

Haltestelle Retgendorf Oberdorf:

- die Haltestelle wird auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigentumsverhältnisse in ihrer Tiefe schmaler ausgeführt, ein Grunderwerb war nicht möglich, die Zustimmung durch den Allgemeinen Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern liegt vor

Haltestelle Retgendorf Unterdorf:

- die Haltestelle in Fahrtrichtung Flessenow wird nicht barrierefrei umgebaut, da hier der Gehweg eine Tiefe von nur 1 m aufweist, zudem ist kein Grunderwerb möglich und der Allgemeine Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern hat seine Zustimmung versagt

Haltestelle Retgendorf K101 / K103:

- die Haltestelle in Fahrtrichtung Flessenow wird baulich verkürzt ausgeführt, dies gilt dem Schutz des Baumbestandes, ein Termin mit der unteren Naturschutzbehörde hat stattgefunden, die Zustimmung durch den Allgemeinen Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern liegt vor

Haltestelle Liessow:

- Komplettumbau gem. den Anforderungen auf Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten, 1 Baumentnahme sowie Ausgleich 1 zu 1

Haltestelle Neu Schlagsdorf:

- Komplettumbau gem. den Anforderungen auf Barrierefreiheit

Haltestelle Rubow Landesstraße:

- Komplettumbau gem. den Anforderungen auf Barrierefreiheit

Haltestelle Rubow Schmiedestraße:

- die Haltestelle wird nicht barrierefrei umgebaut, da weder ein Grunderwerb noch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit möglich ist

Haltestelle Alt Schlagsdorf:

- die Haltestelle wird nicht barrierefrei umgebaut, verschiedene Varianten wurden geplant, jedoch hat die untere Verkehrsbehörde keine Zustimmung erteilt, ein Grunderwerb und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit war nicht möglich, das Grundstück von Herrn Huning befindet sich im Uferbereich – dies ist nicht Bauerlaubnisfähig
- Vorschlag: Demontage der vorhandenen Haltestelle, Aufstellung eines neuen Fahrgastunterstandes samt Einfassung mit neuem Pflaster, ggf. Vereinbarung mit Herrn Piehl hstl. der Eintragung einer Grunddienstbarkeit bzgl. des Befahrens des Hofes durch den ÖPNV, Befestigung des Hofes samt Kostenteilung

Für die Stellung des Fördermittelantrages beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bedarf es nunmehr eines Beschlusses der Gemeinde gem. des dargelegten Planungsstandes.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See beschließt, die Stellung des Fördermittelantrages, für den Umbau der gemeindlichen Haltestellen auf Barrierefreiheit, beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern gem. dem o. g. Planungsstand.



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 410/21 Datum: 28.05.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 210122 Neubau Wohngebäude Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flst. 91/4 (Seestr. 11, 19067 Retgendorf)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	09.06.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück sind der Abriss des vorhandenen Gebäudes und der Neubau eines Naturstambungalows an gleicher Stelle geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im unbeplantem Innenbereich und wird demnach nach § 34 BauGB bewertet. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 26.07.2021 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

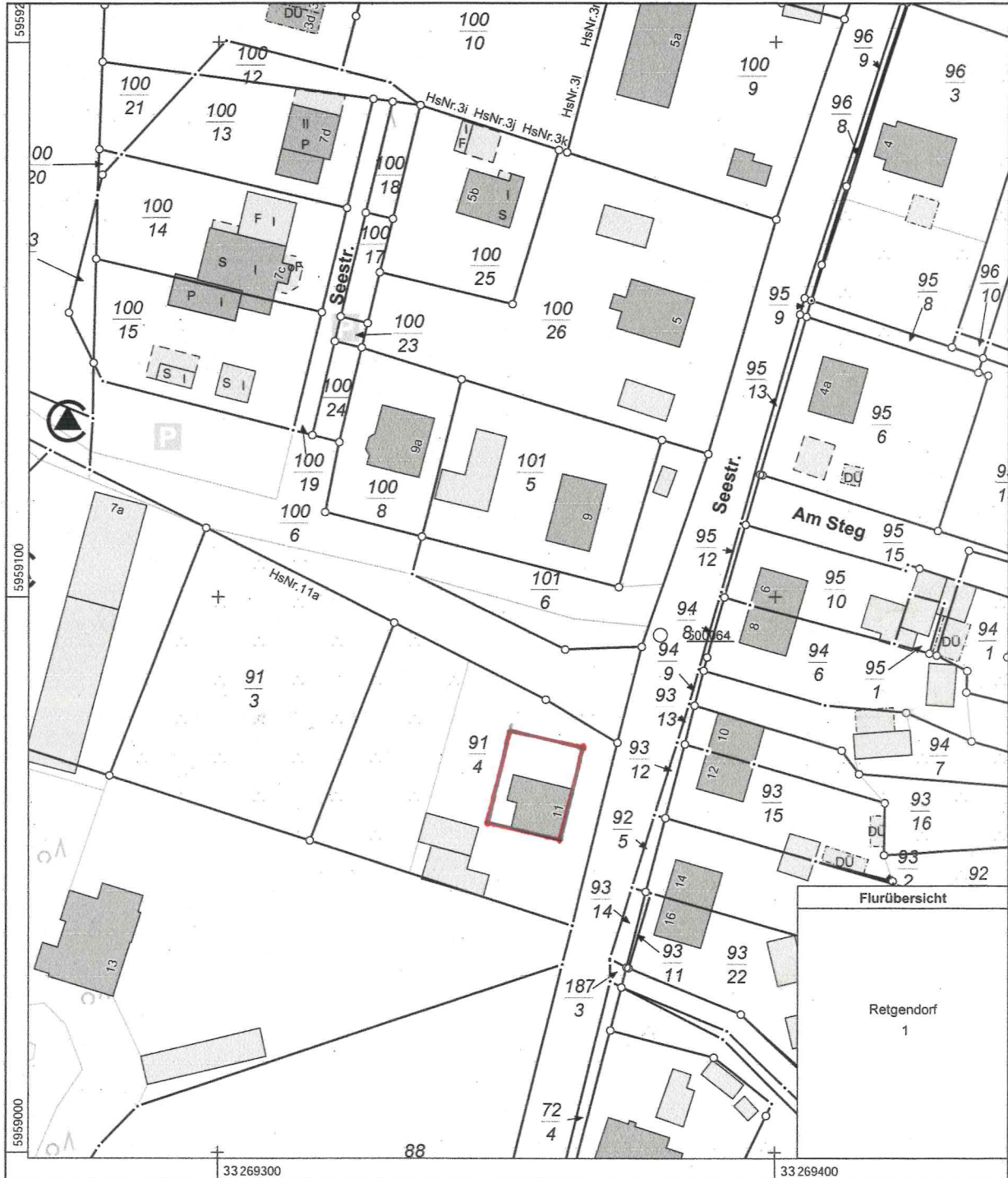
Die Gemeinde Dobin am See erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 210122 für den Neubau eines Wohngebäudes auf dem Flurstück 91/4 der Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf.



Erstellt am 02.04.2021

Gemarkung: Retgendorf (13 0701)
Flur: 1
Flurstück: 101/6

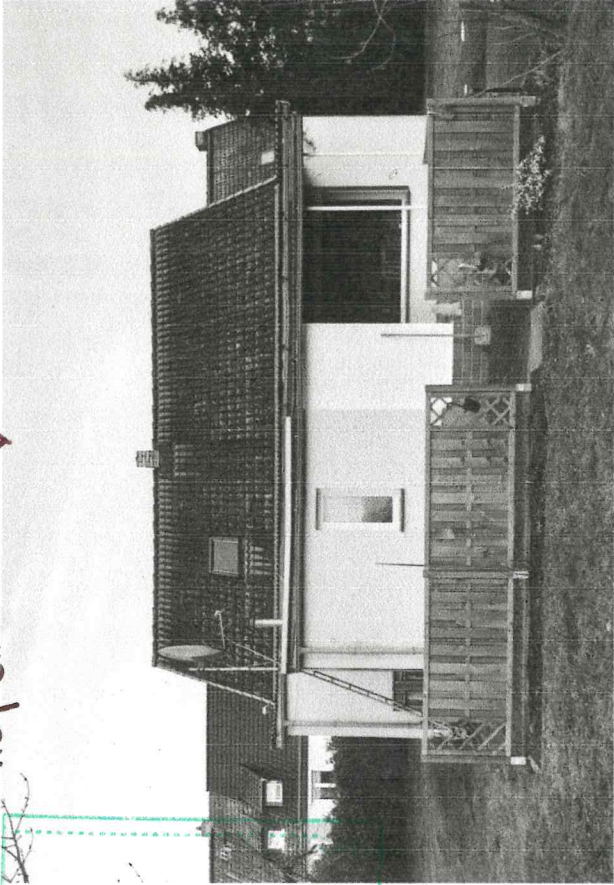
Gemeinde: Dobbin am See (13 0 76 033)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Seestr.



0 10 20 30 Meter
Maßstab 1:1000

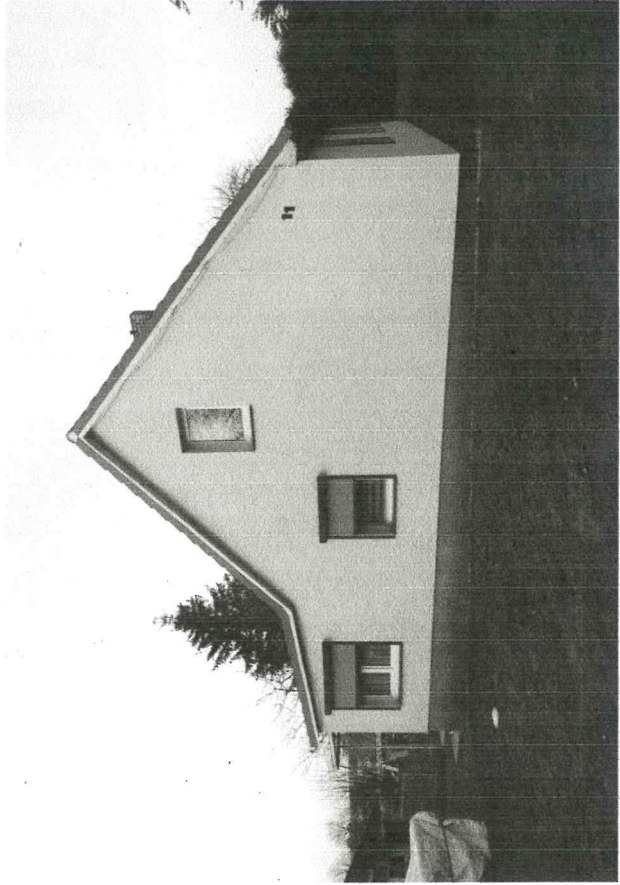
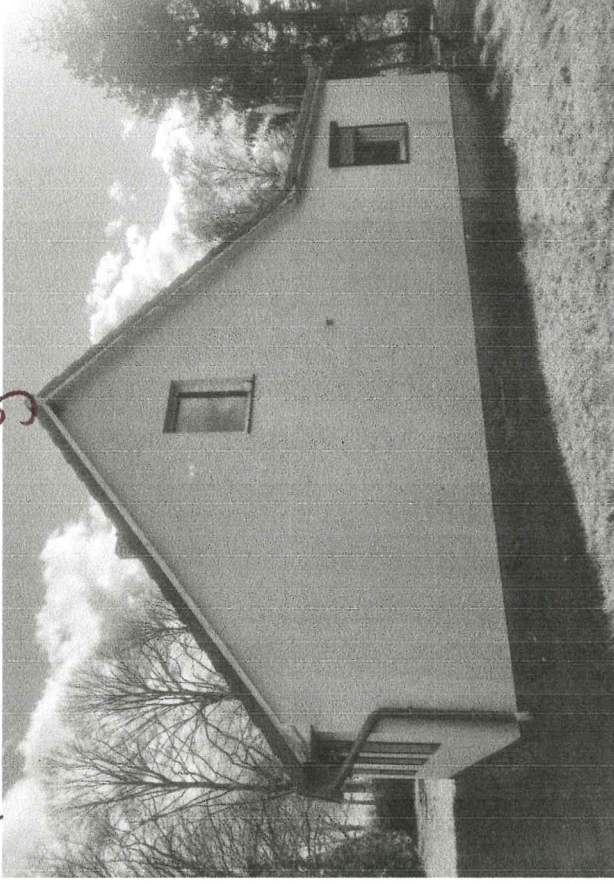
© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Hofansicht ↓

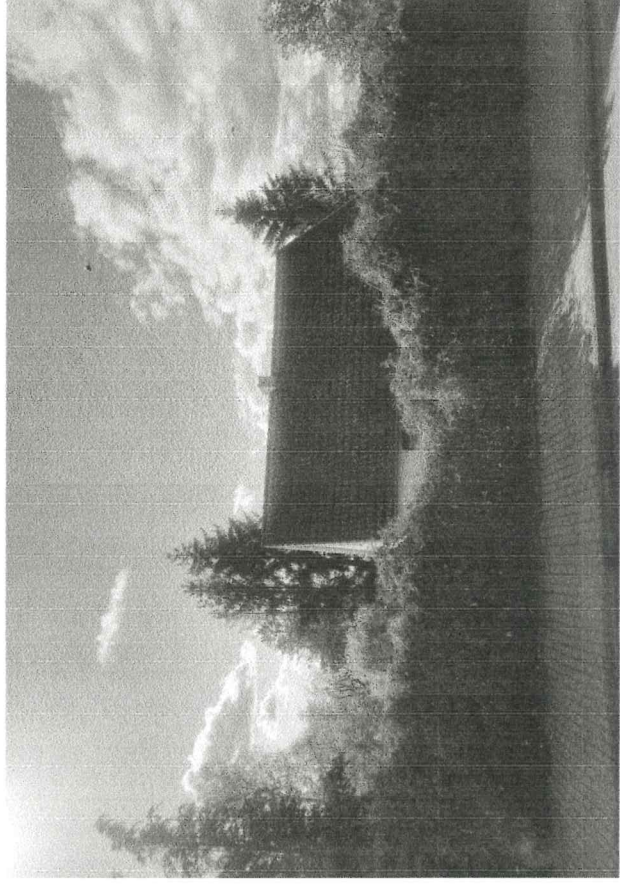


Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landes- / Fachdienst Bauordnung
Eing: 11. Mai 2021

Ansicht Richtung Flurstück 10116

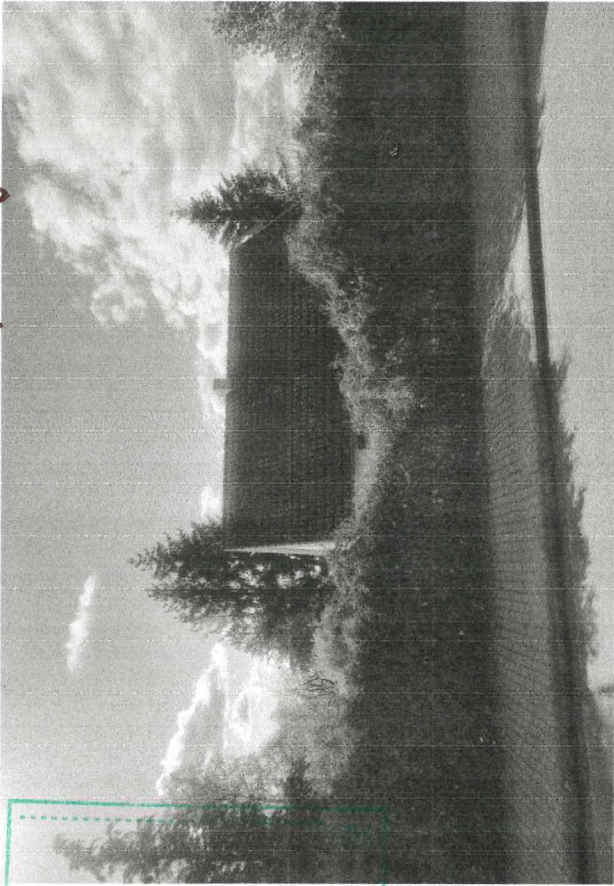


Ansicht Hofauffahrt von Seestraße ↑



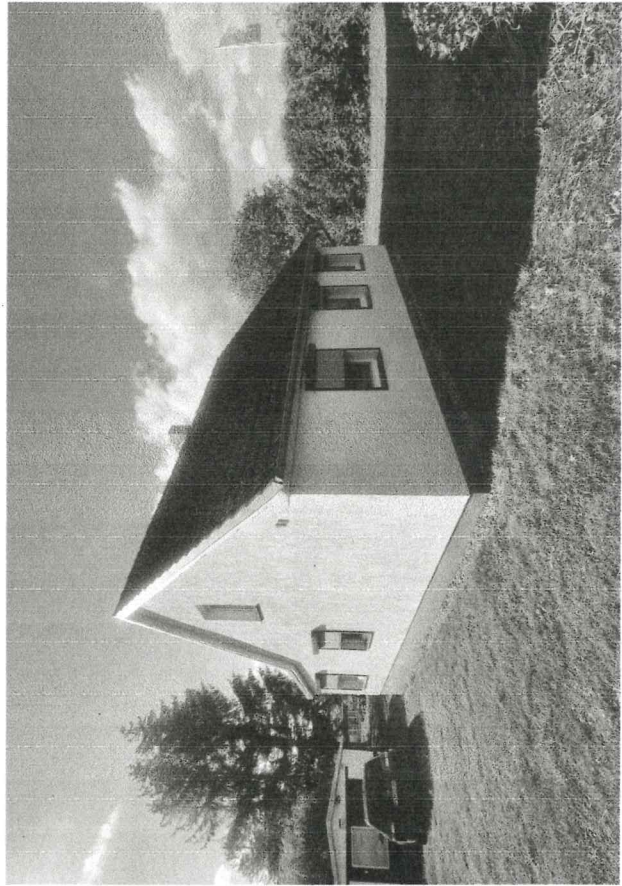
Ansicht von Seestraße ↑

Ansicht von Seestraße ↓

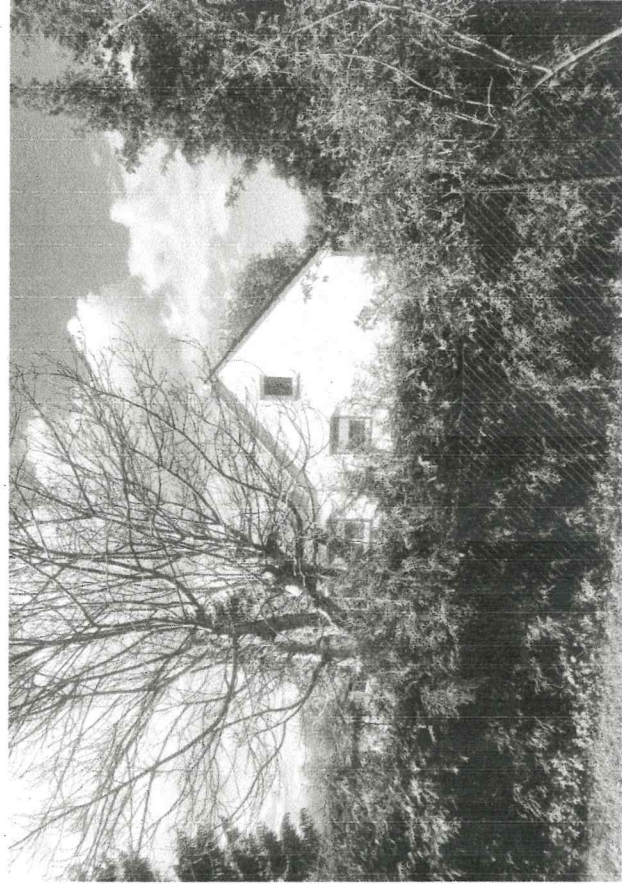


Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat / Fachbereich Baugrundung
Eing. 11. Mai 2021

Hofansicht ↓



Ansicht Hofauffahrt von ↑
Seestraße



Ansicht von Nachbargrundstück ↑
(Friedhof)